

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

Wartburgstadt Eisenach

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Gerhard Schneider

und dem

Wartburgkreis

vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Martin Kaspari

zur

Finanzierung der Eisenach – Wartburgregion Touristik GmbH (EWT)

vom XX.XX.2006

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die EWT die ihr im Rahmen ihres -Gesellschaftszwecks (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) obliegenden Aufgaben nur erfüllen kann, wenn die Finanzierung des jährlichen im Wirtschaftsplan der EWT unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellten Mittelbedarfs dauerhaft gesichert ist. Wenn und soweit die Gesellschaft ihren notwendigen Finanzbedarf für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch eigene Mittel, und zwar einschließlich aller mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Einnahmen nicht zu decken vermag, stellen die Vertragsparteien zusätzliche Mittel im Wege der Zuwendung in der Finanzierungsart der Festbetragsfinanzierung jährlich bereit.
- (2) Das Übereinkommen nach Abs. 1 steht für jede Vertragspartei unter dem Vorbehalt, dass die für die Verabschiedung des Haushaltes zuständigen Gremien der Vertragsparteien die jeweils erforderlichen Mittel in ihren Haushaltsplänen ausbringen und dass diese Mittel verfügbar sind.
- (3) Das Übereinkommen nach Abs. 1 begründet keinen Rechtsanspruch der EWT oder sonstiger Dritter gegenüber den Vertragsparteien.
- (4) Während der Dauer der Nichterfüllung oder der nicht fristgerechten Erfüllung der Zahlungspflichtigen nach Abs. 1 durch eine der Vertragsparteien ruhen deren Rechte aus diesem Vertrag.

§ 2 Finanzierungsanteile

- (1) Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung entfallen auf die Vertragsparteien folgende Quoten:

Stadt Eisenach	66,66 %,
Wartburgkreis	33,33 %.

Die Obergrenze der Festbetragsfinanzierung beträgt dabei 450.000,- EUR/Jahr. Davon entfallen auf die Stadt Eisenach 300.000,- EUR und den Wartburgkreis 150.000,- EUR.

- (2) Die Zuwendungen sind in 12 gleichen Raten zum Beginn jeden Kalendermonats an die EWT auszuführen.

- (3) Bei der Bewirtschaftung der Mittel finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an juristische Personen des privaten *Rechtes mit Ausnahme der Nummern Nr. 1.4.2 und Nr. 2 Anwendung*.

§ 3 Behandlung von Mittel Dritter

Werden der Gesellschaft für bestimmte Maßnahmen Mittel von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt, sind die Vertragsparteien mit der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel ohne Anrechnung auf die Zuwendungen einverstanden.

§ 4 Höhe der Finanzierung

- (1) Die Höhe der Festbetragsfinanzierung wird auf der Basis des jährlich von der Geschäftsführung vorzulegenden und von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes festgelegt. Dazu ist die Geschäftsführung so rechtzeitig zur Vorlage des Entwurfes aufzufordern, dass im Rahmen der Haushaltsplanung der Vertragsparteien die erforderlichen Mittel in den Haushalt eingestellt werden können.
- (2) Die Vertragsparteien haben jeweils das Recht Änderungswünsche zum Wirtschaftsplan vorzuschlagen und damit unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des erforderlichen Zuschusses zu nehmen. Dabei muss die Finanzierung der Gesellschaft sichergestellt werden. Änderungen des vorgelegten Wirtschaftsplanes und der darin enthaltenen Zuschüsse sind nur einvernehmlich möglich.
- (3) Jede der Vertragsparteien setzt Ihre Anteilsfinanzierung per Bescheid fest. Form und Inhalt sind mit Ausnahme der Höhe der Finanzierung abzustimmen.

§ 5 Prüfungsrecht

- (1) Jeder Vertragspartei hat das Recht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die eigene Rechnungsprüfungsbehörde auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Die Vertragsparteien können eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.
- (2) Die prüfende Vertragspartei hat die jeweils andere Vertragspartei über den Beginn und das Ende sowie die Ergebnisse der Prüfungen nach Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Das Prüfungsrecht ist in den Bescheid nach § 4 Abs. 3 dieses Vertrages aufzunehmen.

§ 6 Finanzierung von Steuerverbindlichkeiten

Die Stadt Eisenach verpflichtet sich Verbindlichkeiten aus Umsatz- und Ertragsteuern, die aufgrund von steuerlichen Betriebsprüfungen für den Zeitraum bis zum Abschluss dieses Vertrages festgesetzt und fällig werden, zusätzlich zu finanzieren. Diese Finanzierungsanteile sind so rechtzeitig auszureichen, dass die rechtzeitige Tilgung dieser Steuerverbindlichkeiten durch die Gesellschaft möglich ist.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt zum 01.07.2006 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2008 möglich.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung, dass die Regelungen in § 60 ThürVwVfG (Anpassung und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages in besonderen Fällen) Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages sind.
- (2) Sollte in der Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsschließenden sich darüber einig, dass die Gültigkeit der Vereinbarung hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Entstehen bei der Anwendung des Vertrages Zweifels- oder Auslegungsfragen, sind diese von den Vertragsparteien einvernehmlich zu klären und zu regeln.

Eisenach, den XX.XX.2006

.....
Oberbürgermeister
der Wartburgstadt Eisenach

.....
Landrat
des Wartburgkreises